

Benutzungsordnung für die Multifunktionswiese der Stadt Lorsch

Der Magistrat der Stadt Lorsch hat folgende Benutzungsordnung für die öffentliche Multifunktionswiese in der Stadt Lorsch beschlossen.

§ 1 Allgemeines

Die Stadt Lorsch stellt ihren Einwohnern eine Multifunktionswiese im Ehlried als öffentliche Einrichtung zur Verfügung.

§ 2 Zweckbestimmung

(1) Die Multifunktionswiese der Stadt Lorsch ist zur Benutzung für Kinder, Jugendliche sowie Erwachsene für Spiel- und Bewegungsbedürfnisse errichtet und für diese Zwecke zugelassen. Jede von dieser Zweckbestimmung abweichende Benutzung bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt Lorsch.

(2) Die Multifunktionswiese ist eine Spielanlage im Sinne der Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Lorsch.

§ 3 Benutzungs- und Aufenthaltsrecht

(1) Die Benutzung der öffentlichen Multifunktionswiese ist Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen im gleichen Maße gestattet. Kinder unter 6 Jahren dürfen die Anlage nur in Begleitung einer Aufsichtsperson betreten. Die Benutzer haben sich bei gleichzeitiger Nutzung untereinander abzustimmen und sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet.

(2) Einzelnen Personen oder Personengruppen kann die Benutzung der Multifunktionswiese oder der Aufenthalt auf dieser für eine bestimmte Frist oder auf Dauer untersagt werden, wenn sie die Einrichtung ohne Zustimmung der Stadt Lorsch ihrer Zweckbestimmung zuwider benutzen oder gegen die Benutzungsregeln (§ 5) verstoßen haben.

(3) Bei extremen Witterungsbedingungen durch Schnee, Glatteis sowie für die Dauer von Unterhaltungs- und Pflegearbeiten kann die Multifunktionswiese geschlossen oder die Benutzung untersagt werden.

§ 4 Nutzungszeiten

Die Benutzung der Multifunktionswiese ist täglich ab 07:00 Uhr bis zum Einbruch der Dunkelheit, längstens bis 20:00 Uhr; abweichend hiervon vom 01.06. bis 30.08. eines Jahres bis 22:00 Uhr gestattet.

§ 5 Benutzungsregeln

(1) Bei der Benutzung der Multifunktionswiese und beim Aufenthalt auf dieser sind unzumutbare Störungen und Belästigungen anderer zu vermeiden. Auf der Anlage gilt gegenseitige Rücksichtnahme.

(2) Die Multifunktionswiese und deren Einrichtungen dürfen nicht beschädigt, verunreinigt oder zweckentfremdet werden.

(3) Auf der Multifunktionswiese ist insbesondere untersagt:

1. Sitzbänke vom Aufstellort zu entfernen;
2. die Multifunktionswiese mit motorisierten Fahrzeugen außer mit Kinderfahrzeugen oder Rollstühlen zu befahren;
3. Hunde oder sonstige Tiere als Halter bzw. als Verantwortlicher im Spielplatzbereich mitzuführen und frei laufen zu lassen;
4. Pflanzen oder Pflanzenteile abzureißen, abzuschneiden oder auf sonstige Weise zu beschädigen;
5. gefährliche, insbesondere scharfkantige Gegenstände und Spielsachen, die Verletzungen verursachen können, mitzubringen und zu verwenden;
6. Feuer anzuzünden oder zu Grillen sowie Feuerwerkskörper oder ähnliche Sprengsätze abzubrennen;
7. in störender Lautstärke (mehr als 70 dB (A)) Musikgeräte spielen zu lassen oder Instrumente zu spielen bzw. sonst übermäßiges Geschrei oder übermäßigen Lärm zu verursachen;
8. ohne vorherige Genehmigung durch die Stadt Waren oder Leistungen aller Art feilzuhalten bzw. anzubieten und für die Lieferung von Waren sowie für Leistungen aller Art zu werben;
9. Materialien aller Art zu lagern;
10. selbst beschaffte oder gebaute Spielgeräte oder Gegenstände ohne Genehmigung der Stadt Lorsch aufzustellen und zu benutzen;
11. das Zelten und Nächtigen;
12. sich im Bereich der Multifunktionswiese im betrunkenen oder sonst Anstoß erregenden Zustand aufzuhalten;
13. alkoholische Getränke und Rauschmittel aller Art zu sich zu nehmen; eine Ausnahme gilt bei genehmigten Veranstaltungen von der Stadt Lorsch;
14. das Mitbringen von Waffen aller Art.

§ 6 Hausrecht, Platzverweis, Platzverbot

Die Stadt Lorsch übt auf der öffentlichen Multifunktionswiese das Hausrecht aus. Anordnungen von zur Kontrolle beauftragten Personen der Stadt Lorsch ist unverzüglich Folge zu leisten. Personen, die einer oder mehreren Bestimmungen dieser Benutzungsordnung oder den Anordnungen des Kontrollpersonals nicht nachkommen, können des Spielplatzes verwiesen werden. Bei wiederholten oder groben Verstößen kann ein Platzverbot ausgesprochen werden.

§ 7 Strafbare Handlungen und Ordnungswidrigkeiten

(1) Es wird darauf hingewiesen, dass

1. sich strafbar macht, wer vorsätzlich Gegenstände beschädigt oder zerstört, welche zum öffentlichen Nutzen oder zur Verschönerung öffentlicher Wege, Plätze oder Anlagen dienen (§ 304 Strafgesetzbuch);

2. ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) außerhalb der Multifunktionswiese spielt oder sportliche Übungen treibt, wenn dadurch die Ruhe Dritter gestört oder Besucher belästigt werden können;

b) Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen und sonstige Anlagenteile verändert oder aufgräbt oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer macht;

c) Hunde auf die Multifunktionswiese mitnimmt und diese nicht an der Leine hält sowie Verunreinigungen der Multifunktionswiese durch Hundekot nicht unverzüglich beseitigt;

d) sonstige Tiere auf die Multifunktionswiese mitnimmt und diese frei laufen lässt;

e) Bänke, Schilder, Hinweise, Einfriedungen und andere Einrichtungen beschriftet, beklebt, bemalt, besprüht, beschmutzt oder entfernt, soweit nicht der Tatbestand der Sachbeschädigung verwirklicht ist;

f) Musikinstrumente, Radiogeräte oder ähnliche Geräte in einer Weise benutzt, dass andere Besucher gestört werden, oder auf andere Weise störenden Lärm erzeugt;

g) Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte benutzt;

h) Die Anlage entgegen § 3 Abs. 1 benutzt.

(2) Es gelten zusätzlich die Bestimmungen der Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Lorsch in der jeweils gültigen Fassung

(3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 77 des Hessischen Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (HSOG) mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

Lorsch, den 05.08.2019

Der Magistrat:

Schönung, Bürgermeister